

Modell KPTwin.doc nach KVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01.2010

Allgemeine		
Bestimmungen		
Zweck	DOC Art. 1	Bei KPTwin.doc handelt es sich um eine Versicherungsdeckung, bei der die medizinische Versorgung im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung, Beratung und Behandlung durch einen Grundversorger (im Folgenden: Hausarzt) erbracht wird (sog. Gatekeeping). Als Hausärzte gelten Fachärzte FMH für allgemeine Medizin, innere Medizin, med. pract. oder Pädiatrie. Beim Abschluss des Modells erklären Sie sich damit einverstanden, dass die medizinische Erstversorgung ausschliesslich – unter Vorbehalt von Notfällen, gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung sowie Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt – vom gewählten Hausarzt erbracht wird. Sind Spezialärzte oder andere Leistungserbringer beizuziehen, so erfolgt die Überweisung durch den Hausarzt. Die Verantwortung für die vorgängig erfolgte Überweisung an den Spezialisten liegt bei Ihnen.
Rechtsgrund- lagen	DOC Art. 2	Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das ATSG, Art. 41 Abs. 4 KVG und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.
Leistungen	DOC Art. 3	Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des KVG.
Vertrags- verhältnis		
Entstehung	DOC Art. 4	Die besondere Versicherungsdeckung KPTwin.doc entsteht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der KPT. Voraussetzung für den Abschluss der besonderen Versicherungsdeckung ist die Wahl eines Hausarztes. KPTwin.doc erstreckt sich auf die gesamte Schweiz.
Dauer; Kündigung	DOC Art. 5	Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember, und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie können den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen kündigen. Besondere Kündigungsfristen des KVG, insbesondere bei Mitteilung der neuen Prämie, sind vorbehalten.
Anzeigepflicht	DOC Art. 6	Beim Abschluss des Vertrages haben Sie anzuzeigen, ob Sie allenfalls bei einem anderen Versicherer wegen Verstoss gegen das Gebot der Systemtreue aus ähnlichen Versicherungsmodellen ausgeschlossen wurden. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, so werden Sie rückwirkend in die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eingestuft. Die entsprechenden Prämiendifferenzen bzw. Rückforderungen für gewährte Prämienrabatte werden eingefordert.
Wechsel des Hausarztes	DOC Art. 7	Sind im gleichen Einzugsgebiet andere Hausärzte tätig, die von KPT anerkannt sind, so können Sie ohne Grundangabe unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat auf den ersten des folgenden Monats den Hausarzt wechseln.
Ausland- aufenthalte	DOC Art. 8	Bei Auslandaufenthalten von mehr als 3 Monaten werden Sie von KPTwin.doc in KPTwin.win umgestuft. Sie sind verpflichtet, diese Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umstufung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.
Pflichten		
Gatekeeping	DOC Art. 9	Sie sind verpflichtet, alle Behandlungen und Untersuchungen durch den gewählten medizinischen Leistungserbringer (Hausarzt) durchführen oder koordinieren zu lassen. Einweisungen in ein Spital, eine Tagesklinik und die Durchführung von Bade- oder Erholungskuren setzen ebenfalls die vorgängige Einwilligung Ihres Hausarztes voraus. Die Einhaltung dieses kanalisierten Zugangs zu medizinischen Leistungen (Gatekeeping) ist auch Voraussetzung für die Deckung in einer allfälligen Zusatzversicherung.

Ausnahmen	DOC Art. 10	Bei Notfällen, bei gynäkologischen Untersuchung sowie bei Untersuchungen beim Augen- oder Za des Gatekeepingprinzipes entbunden. Notfälle ha Zeitpunkt Ihrem Hausarzt zu melden. Ein Notfall lieg von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich dürftig eingeschätzt wird.	ihnarzt sind Sie von der Einhaltung ben Sie aber im frühest möglichen it vor, wenn der Zustand einer Person
Systemtreue	DOC Art. 11	Sie haben sich an die durch das Modell vorgegebene von medizinischen Leistungen zu halten.	e Kanalisierung der Inanspruchnahme
Verletzung der Systemtreue	DOC Art. 12	Bei Nichteinhalten der Systemtreue besteht die Sanktion in einer Kürzung der gesetzlichen Leis-tungen um 50 % für Behandlungen durch Leistungserbringer, an die Sie nicht vom Hausarzt überwiesen worden sind. Dieselbe Kürzung erfolgt, sofern die Erstbehandlung nicht durch Ihren gewählten Hausarzt erfolgte, die Ausnahmen nach DOC Art. 10 bleiben vorbehalten. Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, können Sie bei schwerwiegenden Verstössen auch unmittelbar aus dem Modell ausgeschlossen und unter gleichzeitigem Verlust des Prämienrabattes in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) umgeteilt werden.	
Second Opinion	DOC Art. 13	Sind Sie mit dem von Ihrem Hausarzt vorgeschl verstanden, können Sie eine ärztliche Zweitme Die KPT vermittelt einen unabhängigen Experten Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Erge	inung (Second Opinion) verlangen. und vergütet Ihnen die Kosten der
Meldepflicht	DOC Art. 14	Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen h UVG-Versicherer übernommen werden, dem gewäl zu geben.	
Akteneinsicht	DOC Art. 15	Mit dem Abschluss des Vertrages sind Sie damit einverstanden, den medizinischen Leistungserbringern sowie dem Vertrauensarzt der KPT Einsicht in die Behandlungs- und Rechnungsdaten der medizinischen Versorgung zu gewähren. Diese Pflicht zur Gewährung der Einsichtnahme in diese Daten gilt auch beim Wechsel von einem Modell zu einem anderen und beinhaltet gleichzeitig die Entbindung der Ärzte des Modells von ihrem Berufsgeheimnis.	
Prämienrabatt			
Allgemein	DOC Art. 16	Bei KPTwin.doc erhalten Sie einen Rabatt auf der ord Änderung des Prämienrabattes berechtigt Sie nicht	
Kosten- beteiligungen	DOC Art. 17	Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise geschuldet.	und Selbstbehalt) sind in jedem Fall
Schluss- bestimmung			
Inkrafttreten	DOC Art. 18	Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen tre können von der KPT jederzeit geändert werden.	ten am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie
		Bern, 1. Januar 2010	KPT Krankenkasse AG